

85628

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2013

Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol
**VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -
ERKENNTNISS**

vom 19. Juli 2013, Nr. 221

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUT-
SCHER SPRACHE**

**Erkenntnis im Verfahren über die Verfas-
sungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a),
b), c) und d) des Landesgesetzes der Auto-
nomen Provinz Bozen vom 23. Dezember
2010, Nr. 15 „Bestimmungen über das Erstel-
len des Haushaltes für das Finanzjahr 2011
und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 (Fi-
nanzgesetz 2011)**

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013

Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
**PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE - SENTENZA**

del 19 luglio 2013, n. 221

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

**Sentenza nel giudizio di legittimità costituzio-
nale dell'articolo 13, comma 1, lettere a), b), c)
e d) della legge della Provincia autonoma di
Bolzano 23 dicembre 2010, n. 15 (Disposizioni
per la formazione del bilancio di previsione
per l'anno finanziario 2011 e per il triennio
2011-2013. Legge finanziaria 2011)**

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Präsident: Franco GALLO; Richter: Luigi MAZZELLA, Gaetano SILVESTRI, Sa-
bino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro
CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTAR-
RELLA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des Landesge-
setzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstel-
len des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz
2011), das mit dem am 4.-9. März 2011 zugestellten, am 14. März 2011 in der Kanzlei hinterlegten und
im Rekursregister 2011 unter Nr. 21 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet
wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Sabino Cassese in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juli
2013;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Alessandro De Stefano für den Präsidenten des Ministerrates und
des Rechtsanwalts Giuseppe Franco Ferrari für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1. — Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat unter anderem den Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011) wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung und der Art. 8 und 9 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) angefochten (Rekursregister Nr. 21/2011).

2. — Der Art. 13 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 15/2010 enthält Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben. Insbesondere ist unter Buchst. a), b), c) und d) vorgesehen, dass die Ausgaben für Beratungs-, Untersuchungs- und Forschungsaufträge, für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit, für Veröffentlichungen und Werbekampagnen, für Fortbildungstätigkeiten, für Wettbewerbe sowie für Prämien jedweder Art nicht höher als 80 Prozent der Ausgaben des Jahres 2009 für dieselben Zwecke sein dürfen.

3. — Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates stehe die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu Art. 6 und Art. 9 des Gesetzesdekrets vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122 in Gesetz umgewandelt, welche Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen darstellen, und verletze somit den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung.

Die Staatsadvokatur behauptet, dass die Buchst. a) und c) betreffend die Ausgaben für Beratungs-, Untersuchungs- und Forschungsaufträge bzw. für Veröffentlichungen und Werbekampagnen im Widerspruch zum Art. 6 Abs. 7 und 8 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 stehen würden, aufgrund dessen diese Ausgaben höchstens 20 Prozent der Ausgaben für das Jahr 2009 erreichen dürfen. Der Buchst. d) der angefochtenen Bestimmung betreffend die Ausgaben für Fortbildungstätigkeiten, für Wettbewerbe sowie für Prämien widerspreche hingegen Art. 6 Abs. 13 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010, laut dem diese Ausgaben höchstens 50 Prozent der Ausgaben für das Jahr 2009 betragen dürfen. Der Buchst. b) der angefochtenen Bestimmung betreffend die Ausgaben für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit stehe ferner im Widerspruch zum Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010, laut dem die Ausgaben für diese Personalkategorie höchstens 50 Prozent der im Jahr 2009 dafür getätigten Ausgaben betragen dürfen.

Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates überschreite die Autonome Provinz Bozen durch die Erhöhung der in den staatlichen Gesetzen festgelegten Ausgabengrenze überdies die Grenzen ihrer in den Art. 8 und 9 des Autonomiestatutes verankerten Zuständigkeit.

4. — Die Autonome Provinz Bozen hat sich mit dem in der Kanzlei dieses Gerichtes am 1. April 2011 hinterlegten Schriftsatz in das Verfahren eingelassen und die Unzulässigkeit und die Unbegründetheit der Frage behauptet.

Die Verteidigung der Autonomen Provinz wendet vorab „die offensichtliche Unzulässigkeit der vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 8 und 9 des Sonderstatuts erhobenen Einwände wegen *Verallgemeinerung und Unbestimmtheit*“ ein, weil in keiner Weise angegeben sei, welche der in diesen Artikeln erwähnten Sachgebiete (im Art. 8 des Sonderstatuts werden 29 und im Art. 9 werden 11 Sachgebiete aufgezählt) oder welche der entsprechenden Grenzen verletzt worden seien.

Nach Auffassung der Verteidigung der Provinz sei der Einwand betreffend die Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung unbegründet, denn die vom Präsidenten des Ministerrates erwähnten Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 würden keine Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen darstellen.

5. — Die Autonome Provinz Bozen hat mit dem am 21. November 2011 hinterlegten Schriftsatz erneut die Unbegründetheit des Einwandes betreffend die Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung behauptet. Nach Ansicht der Verteidigung der Provinz liege keine Verletzung der staatlichen Befugnis auf dem Sachgebiet der öffentlichen Finanzen vor, denn der Autonomen Provinz – da sie laut Art. 79 des Sonderstatuts die aus dem internen Stabilitätspakt resultierenden Verpflichtungen festlege und die Koordinierungsbefugnisse [...] wahrnehme – stehe zwecks Einhaltung des Stabilitätspaktes auch die spezifische Befugnis zu, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben zu erlassen. Die Verteidigung der Provinz hat ferner bemerkt, dass die Bestimmungen laut Gesetzesdekret Nr. 78/2010 nicht als Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen betrachtet werden können, da es sich um äußerst detaillierte Vorschriften handle.

6. — Der Präsident des Ministerrates hat mit dem am 22. November 2011 hinterlegten Schriftsatz die im einleitenden Rekurs dargelegten Einwände der Verfassungswidrigkeit bestätigt. Er behauptet insbesondere, dass der Verweis auf den Art. 79 des Sonderstatus seitens der Provinz unerheblich sei, da diese Bestimmung die Modalitäten des Beitrags der Autonomen Provinzen zur Erreichung der im internen Stabilitätspakt festgelegten Ziele der öffentlichen Finanzen betreffe, was aber nicht bedeute, dass die Provinz, nachdem sie die festgelegten Haushaltsergebnisse erreicht hat, die Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen nicht zu beachten habe.

7. — Die Autonome Provinz Bozen behauptet mit dem am 10. Juni 2013 hinterlegten Schriftsatz die Unbegründetheit des Einwandes betreffend die Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, da aus Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 eine allgemeine Grenze zu entnehmen sei, die den Körperschaften einen großen Freiraum bei der Verteilung der Ressourcen auf die verschiedenen Ausgabenbereiche und –zielsetzungen überlasse [...] (Erkenntnis Nr. 139/2012). Ebenso sei der Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 genauso auszulegen und demnach nicht zwingend, denn die staatliche Bestimmung lege offenbar – ansonsten wäre sie eindeutig rechtswidrig – nur die zu erreichende Zielsetzung fest und lasse der Region volle Ermessensfreiheit hinsichtlich der Bestimmung der Mittel (z. B. die prozentuale Reduzierung der Ausgaben), um diese zu erreichen. Ferner sei nach Ansicht der Verteidigung der Provinz die im Gesetzesdekret Nr. 78/2010 festgelegte allgemeine Grenze nicht auf die Autonome Provinz Bozen anzuwenden, denn die Provinz unterliege aufgrund des Art. 79 des Sonderstatuts den vom staatlichen Gesetzgeber gemäß den mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten „Modalitäten der Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ auferlegten Grenzen; die aus dem Gesetzesdekret Nr. 78/2010 erwachsenden Einschränkungen seien hingegen einseitige Auflagen. Nach Auffassung der Verteidigung der Provinz müssen zwar im Allgemeinen auch die Regionen mit Sonderstatut die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen beachten, wobei allerdings diese These in der Provinz Bozen im Rahmen des Sonderstatuts auszulegen sei, aufgrund dessen dieses Prinzip ausdrücklich im Verhandlungswege anzuwenden ist.

Die Einwände in Bezug auf die Art. 8 und 9 des Sonderstatuts seien nicht nur wegen ihrer Allgemeinheit unzulässig, sondern auch unbegründet, da die angefochtene Bestimmung im Art. 79 des Sonderstatuts verankert sei.

Zur Rechtsfrage

1. — Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat unter anderem den Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011) wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung und der Art. 8 und 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) angefochten (Rekursregister Nr. 21/2011).

1.1.— Die angefochtene Bestimmung sieht vor, dass die Ausgaben der Autonomen Provinz für Beratungs-, Untersuchungs- und Forschungsaufträge, für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit, für Veröffentlichungen und Werbekampagnen, für Fortbildungstätigkeiten, für Wettbewerbe sowie für Prämien jedweder Art nicht höher als 80 Prozent der Ausgaben des Jahres 2009 für dieselben Zwecke sein dürfen.

1.2.— Mit dem Vorbehalt, über die Anfechtung der weiteren im Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 15/2010 enthaltenen Bestimmungen mit getrennten Erkenntnissen zu entscheiden, wird hiermit die Frage in Bezug auf den Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des genannten Landesgesetzes überprüft.

2.— Zunächst ist der von der Autonomen Provinz Bozen erhobene Unzulässigkeitseinwand betreffend die Einwände in Bezug auf die Art. 8 und 9 des Sonderstatuts zu überprüfen.

Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates würde die angefochtene Bestimmung die in den Art. 8 und 9 des Sonderstatuts festgelegten Grenzen der der Autonomen Provinz Bozen zustehenden Befugnis überschreiten, da sie die Ausgabengrenze höher als die im Staatsgesetz vorgesehene Grenze festlege. Die Verteidigung der Autonomen Provinz beanstandet die offensichtliche Unzulässigkeit der erhobenen Einwände wegen Verallgemeinerung und Unbestimmtheit, weil in keiner Weise angegeben sei, welche der in diesen Artikeln erwähnten Sachgebiete (im Art. 8 des Sonderstatuts werden 29 und im Art. 9 werden 11 Sachgebiete aufgezählt) oder welche der entsprechenden Grenzen verletzt worden seien.

Der Einwand ist begründet.

In den Art. 8 und 9 des Sonderstatuts wird der Autonomen Provinz Bozen auf 29 bzw. 11 Sachgebieten Gesetzgebungsbefugnis zuerkannt. Wie die Verteidigung der Provinz eingewendet hat, gibt der Präsident des Ministerrates weder an, auf welchem Sachgebiet die Autonome Provinz die Grenzen des Sonderstatuts überschritten haben soll, noch, auf welche Weise diese Überschreitung erfolgt sein soll.

Die Einwände betreffend Art. 8 und 9 des Sonderstatuts sind unzulässig, weil sie allgemein sind (siehe zuletzt Erkenntnis Nr. 26/2013) und keine logische Beweisführung aufweisen, die sie in Verbindung mit den herangezogenen Parametern bringen könnte (Erkenntnisse Nr. 309/2012 und 244/2012).

3. — In der Sache behauptet der Präsident des Ministerrates, dass die angefochtene Bestimmung den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung verletze, da sie im Widerspruch zu Art. 6 und Art. 9 des Gesetzesdekrets vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122 in Gesetz umgewandelt, stehe, welche Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen darstellen würden.

Die Frage ist begründet.

3.1. — Im Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 15/2010 ist eine Reduzierung für vier Ausgabenkategorien vorgesehen, deren Ausmaß geringer als das im Art. 6 Abs 7, 8 und 13 sowie im Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 festgelegte Ausmaß ist.

Unter Buchst. a) und c) der angefochtenen Bestimmung ist eine Reduzierung um 20 Prozent der Ausgaben für Beratungs-, Untersuchungs- und Forschungsaufträge sowie für Veröffentlichungen und Werbekampagnen im Vergleich zu den entsprechenden Ausgaben des Jahres 2009 vorgesehen, was im Widerspruch zum Art. 6 Abs. 7 und 8 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 steht, gemäß dem eine Reduzierung in Höhe von 80 Prozent vorzunehmen ist.

Bei den beiden anderen Ausgabenkategorien, die mit dem Landesgesetz geregelt werden, ist der Unterschied zur staatlichen Bestimmung zwar nicht so groß, aber dennoch bemerkenswert: Hinsichtlich der Ausgaben für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit sowie für Fortbildungstätigkeiten, für Wettbewerbe sowie für Prämien ist unter Buchst. b) und d) der angefochtenen Bestimmung eine Reduzie-

zung um 20 Prozent der im Jahr 2009 dafür getätigten Ausgaben vorgesehen; im Art. 9 Abs. 28 und Art. 6 Abs. 13 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 wird hingegen für beide Ausgabenkategorien in Bezug auf den gleichen Zeitraum eine Reduzierung um 50 Prozent festgelegt.

3.2.— Art. 6 und Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 stellen Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen dar (in Bezug auf Art. 6 siehe Erkenntnisse Nr. 211/2012, Nr. 161/2012, Nr. 148/2012, Nr. 139/2012 und Nr. 182/2011; in Bezug auf Art. 9 siehe Erkenntnisse Nr. 18/2013, Nr. 259/2012, Nr. 212/2012 und Nr. 173/2012). Obwohl diese Bestimmungen den Regionen keine detaillierten Kürzungen der einzelnen darin erwähnten Ausgabenposten vorschreiben, wird dennoch von den Regionen verlangt, dass sie insgesamt durch eine unterschiedliche Abstimmung der Prozentsätze der Reduzierung eine Ersparnis in derselben Höhe erzielen, die durch die Anwendung der angegebenen Prozentsätze erzielt würde (Erkenntnis Nr. 262/2012).

Mit dem zuletzt genannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit ähnlicher Bestimmungen wie die angefochtene erklärt und präzisiert, dass die Region weitere Maßnahmen zur Kürzung anderer Ausgaben als Ausgleich für die geringeren Ausgabenreduzierungen hätte angeben müssen, um somit die Einhaltung des sich aus der Anwendung des Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 ergebenden Gesamtsaldos zu gewährleisten. Da die Region jedoch diesbezüglich nichts vorgebracht hat, hat der Verfassungsgerichtshof die in Bezug auf den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesbestimmungen der Region Apulien als begründet erachtet.

In diesem Verfahren sehen ebenso die Bestimmungen laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 15/2010 eine Reduzierung der Ausgaben für Beratungs-, Untersuchungs- und Forschungsaufträge, für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit, für Veröffentlichungen und Werbekampagnen sowie für Fortbildungstätigkeiten in einem geringeren Ausmaß als das im Art. 6 Abs. 7, 8 und 13 sowie im Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 festgelegte vor. Die Autonome Provinz Bozen hat keine ausgleichende Maßnahmen bestimmt, die bestätigen, dass die geringeren Ausgabenreduzierungen für die einzelnen Ausgabenkategorien mit der Einhaltung des in den Bestimmungen laut Gesetzesdekret Nr. 78/2010 vorgesehenen Gesamtsaldos vereinbar sind. Da nämlich im Hinblick auf die Ausgabenkategorien, die zur Bestimmung des Gesamtsaldos der Reduzierung und dessen Vereinbarkeit mit den Prozentsätzen der angefochtenen Bestimmungen erforderlich sind, wobei jegliche Bezugnahme auf die Gesamthöhe der festgeschriebenen Ausgaben und auf den Kompetenzhaushalt unterlassen wurde, fehlen die erforderlichen Bezugspunkte, um die in den staatlichen Grundsätzen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vorgesehenen Parameter anwenden und überprüfen zu können, womit demnach eine Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung vorliegt.

3.3.— Auch die Behauptung, dass die im Gesetzesdekret Nr. 78/2010 festgelegte Gesamtgrenze nicht auf die Autonome Provinz Bozen anzuwenden sei, weil die Provinz aufgrund des Art. 79 des Sonderstatuts, ersetzt durch Art. 2 Abs. 107 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 (Finanzgesetz 2010), den vom staatlichen Gesetzgeber gemäß den mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten „Modalitäten der Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ auferlegten Grenzen unterliege, schließt diesen Widerspruch nicht aus. Nach Auffassung der Verteidigung der Provinz müssen zwar im Allgemeinen auch die Regionen mit Sonderstatut die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen beachten, wobei allerdings diese These in der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des Sonderstatuts auszulegen sei, aufgrund dessen dieses Prinzip ausdrücklich im Verhandlungswege anzuwenden ist.

Der Präsident des Ministerrates hat gegenüber der Autonomen Provinz Bozen eingewendet, dass diese Bestimmung die Modalitäten des Beitrags der Autonomen Provinzen zur Erreichung der im internen Stabilitätspakt festgelegten Ziele der öffentlichen Finanzen betreffe, was aber nicht bedeute, dass die Provinz, nachdem sie die festgelegten Haushaltsergebnisse erreicht hat, die Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen nicht mehr zu beachten habe.

Der These des Präsidenten des Ministerrates kann zugestimmt werden. Der Art. 79 Abs. 3 des Sonderstatuts besagt: „Um den Beitrag zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, vereinbaren die Region und die autonomen Provinzen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen die aus

dem internen Stabilitätspakt erwachsenden Verpflichtungen, unter Bezugnahme auf die im jeweiligen Zeitraum zu erreichenden Haushaltsergebnisse.“ Die Notwendigkeit, den Verhandlungsweg zu begehen, ist demnach ausdrücklich auf die Ziele des internen Stabilitätspaktes und auf die im jeweiligen Zeitraum zu erreichenden Haushaltsergebnisse beschränkt. Ferner ist zwar im Art. 79 Abs.4 Folgendes vorgesehen: „Die staatlichen Bestimmungen über die Verwirklichung der Ziele des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem internen Stabilitätspakt finden bezüglich der Region und der autonomen Provinzen keine Anwendung und sind auf jeden Fall durch die Bestimmungen dieses Artikels ersetzt.“. Im darauf folgenden Satz, der sich nicht auf den Stabilitätspakt, sondern auf die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im allgemeineren Sinne bezieht, wird jedoch präzisiert: „Die Region und die autonomen Provinzen sorgen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, wie sie in einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates vorgesehen sind, indem sie die eigene Gesetzgebung den Grundsätzen anpassen, die die von den Artikeln 4 und 5 [des Sonderstatuts] gesetzten Grenzen darstellen.“

Der Art. 79 des Sonderstatuts enthält also eine spezifische Regelung, die einzig und allein den internen Stabilitätspakt betrifft. Was die anderen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen anbelangt, haben die Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen die staatlichen Gesetzesbestimmungen einzuhalten, indem sie Gesetze innerhalb der im Sonderstatut (insbesondere in Art. 4 und 5) festgelegten Grenzen erlassen. Der erwähnte Art. 79 bewirkt demzufolge keine Änderung der Verpflichtung der Autonomen Provinz Bozen, ihre Gesetzgebung an die Grundsätze für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen anzupassen, denen auch die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen unterliegen (siehe u. a. Erkenntnisse Nr. 30/2012, Nr. 229/2011, Nr. 120/2008 und Nr. 169/2007).

4.— Die vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung aufgeworfene Frage ist folglich begründet, denn die angefochtene Bestimmung steht im Widerspruch zu den in Art. 6 und Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 enthaltenen Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die auch für die Autonome Provinz Bozen gelten.

Aus diesen Gründen

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

mit dem Vorbehalt, über die Fragen der Verfassungsmäßigkeit der weiteren mit dem eingangs angeführten Rekurs angefochtenen Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011) mit getrennten Erkenntnissen zu entscheiden,

- 1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2010), der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs angeführten Rekurs angefochten wurde;
- 2) die Unzulässigkeit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 15/2010, die vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs angeführten Rekurs in Bezug auf die Art. 8 und 9 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) erhoben wurde.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 16. Juli 2013.

Gez.:

Franco GALLO, Präsident

Sabino CASSESE, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 19. Juli 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gez.: Gabriella MELATTI